

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wenn das Jahr sich dem Ende nähert, steigt nicht nur der Plätzchenkonsum, sondern traditionell auch die Zahl an Aktualisierungen aus dem Bundesfinanzministerium. Und 2025 macht da keine Ausnahme. Gerade beim Thema Elektromobilität bringt die Finanzverwaltung Bewegung ins Spiel: Mit dem neuen Anwendungsschreiben vom 11. November 2025 werden die Rahmenbedingungen für das Laden von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen ab dem kommenden Jahr neu sortiert. Was bislang bequem über feste Pauschalen lief, muss künftig genauer und differenzierter erfasst werden. Welche Übergangsregeln gelten und welche Varianten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2026 nutzen können, beleuchten wir im ersten Beitrag.

Auch im Bereich der Bewirtungskosten gibt es wichtige Neuerungen. Rückwirkend zum Jahresanfang 2025 gelten neue Vorgaben, die vor allem durch die E-Rechnung, elektronische Kassensysteme und strengere Nachweispflichten geprägt sind. Damit rücken digitale Prozesse stärker in den Mittelpunkt und gleichzeitig steigen die Anforderungen an die ordnungsgemäße Ablage. Was jetzt für den Betriebsausgabenabzug zählt, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag.

Unser drittes Schwerpunktthema widmet sich der Richtsatzsammlung, einem klassischen Instrument der Betriebsprüfung, das seit Jahrzehnten genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hat nun deutliche Zweifel an ihrer Aussagekraft geäußert und gleichzeitig klargestellt, dass Schätzmethoden künftig verstärkt an der tatsächlichen Datenlage auszurichten sind. Warum das Urteil weitreichende Folgen für die Praxis haben könnte und wohin die Reise bei digitalen Prüfverfahren geht, lesen Sie im abschließenden Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Elektroautos im Unternehmen: Was sich ab 2026 beim Laden ändert

Immer mehr Unternehmen setzen auf Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge. Dienstwagen mit Stecker, Wallboxen zu Hause und Ladesäulen auf dem Firmengelände sind längst Alltag. Und Elektrofahrzeuge sind nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch steuerlich attraktiv. So hat die Finanzverwaltung am 11. November 2025 ein neues Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben ersetzt das Schreiben vom 29. September 2020 und gilt – wie bisher – grundsätzlich für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2030. Es ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Ab 2026 ändern sich vor allem die Regeln für den Strom, den Mitarbeiter zu Hause für den betrieblichen Dienstwagen selbst bezahlen.

Kernpunkte des neuen BMF-Schreibens für Elektroautos

Neu ist vor allem, dass die bisherigen monatlichen Pauschalen für die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten nur noch übergangsweise genutzt werden dürfen, genauer gesagt, nur noch für Lohnzahlungszeiträume bzw. Zufluss von sonstigen Bezügen vor dem 1. Januar 2026. Ab 2026 werden die selbst getragenen Stromkosten grundsätzlich entweder über den tatsächlichen Strompreis oder über eine „Strompreispauschale“ auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Durchschnittstrompreise ermittelt.

Inhaltlich weitgehend unverändert bleiben die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährten Ladestrom bzw. die vorübergehende Überlassung von Ladevorrichtungen, die Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse und Übereignungen sowie die Reisekosten- und Aufzeichnungsvorschriften.

Bisher: Einfache Pauschalen für den Ladestrom zu Hause

Bis Ende 2025 konnten Unternehmen den von Mitarbeitern privat getragenen Ladestrom für den betrieblichen Dienstwagen mit festen Monatsbeträgen zwischen 15 und 70 Euro erstatten. Die Höhe dieser Pauschalen hing davon ab, ob es sich um ein reines Elektroauto oder einen Plug-in-Hybrid handelte und ob zusätzlich beim Arbeitgeber eine Lademöglichkeit zur Verfügung stand. Diese Pauschalen wurden steuerfrei als Auslagenersatz gezahlt und sollten den typischen privaten Ladestrom abdecken.

Für die Lohnabrechnung war das bequem: Es musste nicht nachgerechnet werden, wie viele Kilowattstunden tatsächlich zu Hause geladen wurden und welcher Strompreis galt. Wer diese Pauschale nutzte, konnte für unterwegs geladenen Strom an öffentlichen Ladesäulen allerdings keinen zusätzlichen steuerfreien Ersatz mehr erhalten.

Ab 2026: Ende der alten Pauschalen

Ab 2026 sind die alten Pauschalen nicht mehr zulässig. Unternehmen müssen dann genauer hinsehen, wenn sie den privat getragenen Ladestrom ersetzen möchten. Zur Verfügung stehen zwei Wege: die Erstattung der tatsächlichen Stromkosten auf Basis der gemessenen Kilowattstunden und eine Strompreispauschale, die sich an offiziellen Durchschnittstrompreisen orientiert.

Variante 1: Tatsächliche Stromkosten mit Zähler erfassen

Bei der ersten Variante wird der Stromverbrauch des Dienstwagens zu Hause technisch erfasst. Der Mitarbeiter lädt den betrieblichen Wagen an einer privaten Wallbox oder Steckdose mit eigenem Stromzähler. Das kann ein separater Zähler in der Wallbox, ein Zwischenzähler oder ein System im Fahrzeug sein, das die geladenen Kilowattstunden nachvollziehbar anzeigt.

Maßgeblich ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen.

Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde gelegt werden. Soweit der Arbeitnehmer eine häusliche Ladevorrichtung nutzt, die auch durch eine private Photovoltaik-Anlage gespeist wird, darf zur Ermittlung der Stromkosten auf den vertraglichen Stromkostentarif des Stromanbieters abgestellt und dabei ein ggf. zu zahlender Grundpreis anteilig mitberücksichtigt werden.

Variante 2: Strompreispauschale

Alternativ kann ab 2026 die Strompreispauschale angewendet werden. Hier wird der private Haushaltsstrompreis nicht aus dem individuellen Vertrag abgeleitet, sondern es wird mit einem Durchschnittspreis gearbeitet, den das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Für jedes Kalenderjahr wird auf den Gesamtstrompreis des ersten Halbjahres des Vorjahres abgestellt, und zwar für private Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 5.000 bis unter 15.000 Kilowattstunden. Auf dieser Grundlage wird ein Cent-Betrag je Kilowattstunde festgelegt, der auf volle Cent abgerundet wird. Dieser Wert gilt dann für das gesamte Kalenderjahr.

Vorteil dieser Variante: Es entfällt die Prüfung der individuellen Stromrechnung, der Preis ist für alle vergleichbaren Fälle einheitlich und leicht anwendbar.

Praxisbeispiel

Eine Mitarbeiterin nutzt im Kalenderjahr 2026 einen betrieblichen Elektro-Dienstwagen, den sie auch privat fahren darf. Sie lädt das Fahrzeug zu Hause an einer Wallbox mit separatem Stromzähler. Im Jahr 2026 zeigt der Zähler insgesamt 3.000 Kilowattstunden für dieses Fahrzeug an.

Das Statistische Bundesamt hat für das erste Halbjahr 2025 einen Gesamtstrompreis von 34,36 Cent je Kilowattstunde für private Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 5.000 bis unter 15.000 Kilowattstunden veröffentlicht. Für die Strompreispauschale wird dieser Wert auf 34 Cent je Kilowattstunde abgerundet und für das gesamte Kalenderjahr 2026 verwendet.

Der steuerfreie Auslagenersatz beträgt dann $3.000 \text{ Kilowattstunden} \times 0,34 \text{ Euro} = 1.020 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber kann der Mitarbeiterin also für das Jahr 2026 bis zu 1.020 Euro steuerfrei als Auslagenersatz für den zu Hause geladenen Strom erstatten.

Zusätzlich lädt die Mitarbeiterin auf Dienstreisen an öffentlichen Ladesäulen. Für diese Ladevorgänge hebt sie die Belege auf. Die darauf ausgewiesenen Kosten kann der Arbeitgeber zusätzlich steuerfrei erstatten, weil dieser Dritt-Strom nicht in der Strompreispauschale enthalten ist.

Nach der alten Regelung hätte die Mitarbeiterin ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber max. 840 Euro (70 Euro x 12 Monate) erhalten, und dies auch ohne zusätzliche Erstattung für das Laden an der Tankstelle.

Steuerfreie Vorteile beim Laden im Betrieb bleiben erhalten

Unverändert bleiben die Regelungen, nach denen das Laden von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber steuerfrei möglich ist. Wenn auf dem Firmengelände oder an einer anderen betrieblichen Einrichtung Ladesäulen stehen und die Mitarbeiter ihre Fahrzeuge dort kostenlos oder vergünstigt laden dürfen, entsteht für sie kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Das neue BMF-Schreiben präzisiert auch die Regelungen für Dritt-Anbieter von Ladesäulen. Trägt der Arbeitgeber die Stromkosten unmittelbar und wird die Ladevorrichtung auf dem Betriebsgelände nur für Zwecke des Arbeitgeberunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens betrieben, bleibt der Ladestrom steuerfrei.

Wird dieselbe Ladevorrichtung auch anderen Nutzern derselben Liegenschaft (aber nicht fremden Dritten im weiteren Sinne, wie z. B Kunden) zur Verfügung gestellt, kann die Steuerbefreiung ebenfalls greifen, soweit der Arbeitgeber die Stromkosten des Arbeitnehmers unmittelbar trägt.

Damit erweitert das neue Schreiben den begünstigten Anwendungsbereich des Ladens bei Dritten im Vergleich zum alten Schreiben.

Tipp: Zusätzlich können Arbeitgeber beim Aufbau privater Ladeinfrastruktur helfen. Zuschüsse oder die Übernahme der Kosten für eine Wallbox beim Mitarbeiter zu Hause lassen sich so gestalten, dass die Lohnsteuer pauschal abgegolten wird. Das ist besonders interessant, wenn mehrere Mitarbeiter gleichzeitig unterstützt werden sollen und die Abrechnung trotzdem übersichtlich bleiben soll.

Was Unternehmer jetzt beachten sollten

Unternehmer sollten prüfen, welchen Mitarbeitern bisher die alten Pauschalen als steuerfreier Auslagenersatz für den privat getragenen Ladestrom erstattet wurden und wie die Erstattung ab 2026 organisiert werden soll. Dienstwagenrichtlinien, Vereinbarungen mit Mitarbeitern und interne Abläufe in der Lohnbuchhaltung sollten angepasst werden.

Außerdem lohnt sich ein Blick auf die Ladeinfrastruktur im Unternehmen: Wo ist steuerfreies Laden möglich, und an welchen Stellen lassen sich zusätzliche Vorteile schaffen, ohne dass später Nachzahlungen drohen? Wir helfen gern, eine Lösung zu finden, die sowohl rechtssicher als auch praktisch gut umsetzbar ist.

Bewirtung im E-Rechnungs-Zeitalter: Wie sind Bewirtungskosten steuerlich absetzbar?

Ein Mittagessen mit Kunden oder ein Abendessen mit Geschäftspartnern gehört für viele Unternehmer zum Alltag. Damit das Finanzamt die Bewirtungskosten anerkennt und diese den Gewinn mindern, müssen Bewirtungsrechnungen und Belege bestimmte Vorgaben erfüllen. Die Finanzverwaltung hat kürzlich ein neues Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen herausgegeben, in dem insbesondere auf die Vorgehensweise bei bestehender [E-Rechnungspflicht](#) eingegangen wird.

Wann Bewirtungskosten den Gewinn mindern

Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und die Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. In diesem Fall sind 70 Prozent der Aufwendungen abzugfähig.

Die Finanzverwaltung verlangt dafür einen eigenen Bewirtungsbeleg, auch Eigenbeleg genannt. Darauf müssen Ort, Tag, Anlass der Bewirtung, die teilnehmenden Personen und die Höhe der Aufwendungen stehen.

Dieser Eigenbeleg sollte zeitnah nach dem Essen erstellt und unterschrieben oder in einem digitalen System freigegeben werden. Die eigentliche Bewirtungsrechnung des Restaurants wird an den Eigenbeleg angeheftet oder digital eindeutig damit verknüpft. Nur wenn beide Nachweise zusammen stimmig sind, können die Bewirtungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Pflichtangaben in Bewirtungsrechnungen bis 250 Euro

Bei einem Rechnungsbetrag bis 250 Euro spricht man von einer Kleinbetragsrechnung. Auch hier gibt es klare Mindestangaben, damit die Kosten als Betriebsausgaben akzeptiert werden. Die Rechnung sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Restaurants
- Datum der Rechnung

- genaue Bezeichnung der Speisen und Getränke ohne Sammelbegriffe wie nur Speisen und Getränke
- Tag der Bewirtung, also das Leistungsdatum
- Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer

Der Leistungszeitpunkt kann mit einem Hinweis wie „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ angegeben sein. Wichtig ist eine nachvollziehbare Beschreibung der bewirteten Leistungen. Abkürzungen wie Menü 1 oder Tagesgericht 2 sind in der Regel ausreichend, solange klar erkennbar ist, was konsumiert wurde. Trinkgeld kann zusätzlich in der Rechnung ausgewiesen werden. Ist das nicht der Fall, sollte der Empfänger des Trinkgeldes den Betrag auf der Rechnung quittieren.

Bewirtungsrechnungen über 250 Euro

Liegt der Gesamtbetrag über 250 Euro, gelten die Anforderungen einer regulären Rechnung. Zusätzlich zu den Angaben wie Name und Anschrift des Restaurants, Datum, Leistungsbeschreibung, Leistungsdatum und Betrag müssen insbesondere folgende Punkte enthalten sein:

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Restaurants
- fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
- Name des bewirteten Unternehmers als Leistungsempfänger

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmer ihren Namen bereits bei der Bestellung oder spätestens beim Bezahlen angeben sollten. Nur wenn die Rechnung auf das Unternehmen ausgestellt ist und alle Pflichtangaben enthält, kann sie steuerlich anerkannt werden.

Elektronische Kassen, E-Rechnung und digitale Bewirtungsbelege

Neu ist, dass die bisherigen Regelungen zur Bewirtung an die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung zwischen inländischen Unternehmern angepasst wurden. Verwendet ein Restaurant ein elektronisches Kassensystem, werden für die steuerliche Anerkennung nur noch maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Belege akzeptiert, die mit einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sind. Diese Sicherheitseinrichtung schützt die Kassendaten vor nachträglicher Manipulation. Handschriftliche Rechnungen oder einfache Ausdrucke ohne ordnungsgemäße Aufzeichnung können dazu führen, dass die Bewirtungskosten komplett vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden.

Unternehmer können im Regelfall darauf vertrauen, dass ein Beleg aus einem Kassensystem ordnungsgemäß ist, wenn er eine Transaktionsnummer oder die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthält. Diese Angaben können auch in einem QR-Code verschlüsselt sein. Fällt die Sicherheitseinrichtung aus, kann das Kassensystem weiter genutzt werden, wenn der Ausfall auf dem Beleg deutlich erkennbar ist. In diesen Fällen bleibt der Abzug der Bewirtungskosten grundsätzlich möglich.

Wird die Bewirtung später und unbar abgerechnet, etwa bei großen Veranstaltungen in eigener Räumlichkeit oder bei reinen Kartenzahlungen, reicht es aus, wenn zur Rechnung ein Zahlungsnachweis hinzukommt. Ebenso genügt bei Verzehrgutscheinen die Abrechnung über die eingelösten Gutscheine.

Digitale Ablage und Eigenbeleg im Unternehmen

Bewirtungsrechnungen können heute vollständig digital verarbeitet werden. Das Restaurant kann die Rechnung als E-Rechnung oder als anderes elektronisches Dokument bereitstellen. Unternehmer können Papierbelege einscannen und digital speichern. Wichtig ist, dass der Eigenbeleg mit Anlass, Ort, Tag, Teilnehmern und Höhe der Aufwendungen ebenfalls digital erstellt oder eingescannt und mit der Rechnung eindeutig verknüpft wird.

Die Freigabe des digitalen Eigenbelegs muss elektronisch dokumentiert werden, etwa durch eine elektronische Unterschrift oder eine digitale Genehmigung. Sowohl Erstellung als auch Freigabe müssen mit Zeitstempel nachvollziehbar sein. Außerdem müssen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) eingehalten werden. Dazu gehört eine aktuelle Verfahrensdokumentation, in der beschrieben wird, wie das Unternehmen seine Bewirtungsbelege erfasst, prüft und archiviert.

Ab wann die neuen Vorgaben gelten

Das neue Schreiben des Bundesfinanzministeriums ersetzt das bisherige Schreiben vom 30. Juni 2021 zu Bewirtungskosten. Für Bewirtungen bis zum 31. Dezember 2024 gelten weiterhin die alten Verwaltungsregelungen. Die neuen Vorgaben, die insbesondere die E-Rechnung, die elektronische Kassensicherheit und die digitale Nachweisführung einbeziehen, greifen bereits für alle Bewirtungen seit dem 1. Januar 2025.

Fazit und praktische Hinweise für Unternehmer

Unternehmer sollten für Bewirtungen klare Abläufe festlegen, etwa wer den Eigenbeleg ausfüllt, wer die Rechnung prüft und wie die Unterlagen digital abgelegt werden. Hilfreich ist eine kurze Checkliste, die Anlass, Teilnehmer, Ort, Datum, Rechnungsart sowie die Verknüpfung von Rechnung und Eigenbeleg umfasst. Außerdem ist zu prüfen, ob die Verfahrensdokumentation zur digitalen Belegablage noch zum tatsächlichen Ablauf passt. Beachten Sie auch, dass die neuen Vorgaben bereits für alle Bewirtungsrechnungen aus 2025 gelten.

Hat die Richtsatzsammlung ausgedient? - Bundesfinanzhof äußert deutliche Kritik

Betriebsprüfer hatten bislang für die Schätzung der Gewinne schnell die [amtliche Richtsatzsammlung](#) zur Hand, wenn buchführungspflichtige Unternehmen keine Bücher geführt hatten oder diese mit so schweren Mängeln behaftet waren, dass sie verworfen wurden. Doch schon seit Jahren regte sich aufgrund der Intransparenz der der Richtsatzsammlung zugrunde liegenden Daten Kritik an deren Anwendung. In seinem Urteil vom 18. Juni 2025 ([X R 19/21](#)) hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anwendung der Richtsatzsammlung zwar nicht für unzulässig erklärt, jedoch starke Kritik geübt.

Richtsatzsammlung als Schätzgrundlage

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, um Umsätze und Gewinne von Unternehmen zu verproben und ggf. zu schätzen. Sie sind für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Darunter versteht die Finanzverwaltung ein Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bilanzierung.

Ist die Buchführung eines Unternehmens formell ordnungsgemäß, darf aber nicht einfach geschätzt werden, nur weil Gewinne und/oder Umsätze von der Richtsatzsammlung abweichen. Werden jedoch für ein Unternehmen, für das Buchführungspflicht besteht, keine Bücher geführt, oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig, so ist der Gewinn unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles und unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen zu schätzen.

Veranschaulichung für einen Imbissbetrieb

Ein Imbissbetreiber erzielt im Jahr 2023 einen Jahresumsatz von 200.000 Euro. Der Wareneinsatz beträgt 40.000 Euro. Daraus ergibt sich ein Rohgewinn von 160.000 Euro. Die weiteren Betriebskosten betragen 130.000 Euro, sodass sich ein Gewinn von 30.000 Euro ergibt. Der Rohgewinnaufschlagsatz beträgt in unserem Beispiel demzufolge 400 Prozent ($\text{Rohgewinn} / \text{Wareneinsatz} \times 100$) und die Gewinnmarge (Reingewinnsatz, $\text{Gewinn} / \text{Umsatz} \times 100$) beläuft sich auf 15 Prozent.

Die Richtsatzsammlung für 2023 weist folgende Werte aus:

Kennzahl	Beispiel	Richtsatz 2023 (über 100.000 € Umsatz)	Bewertung
Rohgewinnaufschlag	400 %	144 – 355 % (Mittelsatz 213 %)	deutlich über dem Richtsatzwert
Gewinnmarge (Reingewinn %)	15 %	8 – 39 % (Mittelsatz 24 %)	im unteren Mittelfeld

Der Rohgewinnaufschlagsatz liegt über dem oberen Richtsatzwert, der Gewinnsatz liegt innerhalb der Bandbreite, aber unterhalb des Mittelsatzes. Das bedeutet: Der Imbissbetreiber erzielt zwar sehr hohe Aufschläge auf den Wareneinsatz, hat aber vergleichsweise hohe übrige Kosten (z. B. Miete, Personal, Energie), die den Gewinn drücken. Das Finanzamt würde hier vermutlich weitere Erläuterungen zu den betrieblichen Besonderheiten anfordern.

Kritikpunkte des Bundesfinanzhofes an der Anwendung der Richtsatzsammlung

Zunächst ist festzuhalten, dass der BFH auch weiterhin den äußeren Betriebsvergleich (also den Vergleich mit anderen Unternehmen gleicher Art und Größe) für eine in der Praxis bei Betriebsprüfungen anerkannte und notwendige Schätzungs methode hält. Auf diese Schätzmethoden darf zurückgegriffen werden, wenn andere, tendenziell genauere Methoden unter den besonderen Bedingungen des Einzelfalls nicht zur Verfügung stehen oder nicht anwendbar sind. Der äußere Betriebsvergleich soll also nachrangig sein.

Für den BFH bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form eine geeignete Grundlage für einen äußeren Betriebsvergleich darstellt. Das Finanzamt darf seine Schätzmethoden zwar grundsätzlich frei wählen. Sie muss jedoch die Methode wählen, die am wahrscheinlichsten zum genauesten und der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnis führt.

Der BFH hat diese Zweifel, da die Daten statistisch nicht repräsentativ sind und bestimmte Gruppen und Betriebe von vornherein aus der Sammlung der Richtsätze ausgeschlossen werden. So werden Verlustbetriebe nicht berücksichtigt. Doch auch in einem "normalen" Betrieb können Verluste entstehen. Die gezielte Herausnahme von Verlustbetrieben führt nach der Argumentation des BFH zu einer verzerrten Zufallsstichprobe, in deren Folge sich die Richtsatzspanne nach oben verschiebt.

Und dies, obwohl ohnehin bei der Ermittlung der Richtsätze die jeweils 10 Prozent der Betriebe mit den höchsten und niedrigsten Rohgewinnaufschlagsätzen außer Betracht bleiben. Der BFH argumentiert, dass damit im Zweifel bereits nahezu sämtliche Betriebe außen vor bleiben würden, bei denen sich auch nach Durchführung einer Außenprüfung noch ein Verlust ergibt. Die doppelte Kappung des unteren Rahmens der Richtsätze führt nach Ansicht des BFH zu einer weiteren Verfälschung der ermittelten Werte.

Zusätzlich zur Nichtberücksichtigung von Verlustbetrieben äußert sich der BFH auch zu der Problematik der Zufallsauswahl, die für eine echte Stichprobe notwendig wäre. Wie das Finanzministerium erläuterte, sind die Betriebe, deren Kennzahlen in die Richtsatzsammlung eingingen, Betriebe, bei denen ohnehin Außenprüfungen durchgeführt würden.

Ein Teil der Außenprüfungen beruhe auf Meldungen durch die zuständigen Finanzämter, ein anderer Teil werde nach Zufallskriterien vom Computer ausgewählt. Auch bei diesen vom Computer zur Prüfung vorgeschlagenen Betrieben werde aber in einem zweiten Schritt manuell von Beamten geprüft, ob der Betrieb prüfungswürdig sei. Wenn dies verneint werde, werde der Betrieb nicht geprüft und seine Daten gehen somit auch nicht in die Richtsatzsammlung ein. Von einer echten Zufallsauswahl, so der BFH, kann also nicht mehr gesprochen werden.

Fazit des BFH – Richtsatzsammlung nur im Notfall

Laut BFH gebe es aufgrund der geschilderten Kritikpunkte keine Gewähr dafür, dass die in der amtlichen Richtsatzsammlung enthaltenen Daten für die jeweilige Gewerbeklasse repräsentativ seien. Folglich sei die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer gegenwärtigen Form kein taugliches Instrument für eine Schätzung im Wege des äußeren Betriebsvergleichs. In der Regel ist daher laut BFH der innere Betriebsvergleich im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich als die zuverlässigeren Schätzungs methode anzusehen.

Für die Richtsatzschätzung würden demzufolge im Grunde nur noch solche Betriebe übrigbleiben, bei denen die vorhandenen Aufzeichnungen derart lückenhaft oder inhaltlich zweifelhaft sind, dass sie für einen inneren Betriebsvergleich nicht geeignet sind.

Weitere Verfahren sind noch beim BFH anhängig

Die Diskussion ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Beim BFH ist ein weiteres Verfahren ([X R 27/24](#)) anhängig. Es betrifft Detailfragen zur Schätzungs befugnis bei technischen Zweifeln an der Kasse, zur Bedeutung fehlender Programmierprotokolle und zum Verhältnis zwischen Kassentechnik und Richtsatzsammlung. Das Verfahren [X R 19/23](#) ist beim BFH zur Frage anhängig, unter welchen Voraussetzungen eine Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist.

Quo vadis, Richtsatzsammlung?

Die Richtsatzsammlung steht im Fokus einer grundlegenden Diskussion. Hintergrund ist, dass die bisherige Schätzungspraxis der Finanzverwaltung auf branchentypischen Durchschnittswerten aus vergangenen Betriebsprüfungen basiert – also auf statischen, pauschalen Daten.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Buchführung, der verpflichtenden Einführung der E-Rechnung ab 2025 und der zunehmenden Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) in der Finanzverwaltung verändert sich jedoch die Datenbasis grundlegend. Künftig wird die Finanzverwaltung auf wesentlich detailliertere, strukturierte Transaktionsdaten in Echtzeit zugreifen können und Prüfungen mit Hilfe von KI durchführen. Erste Tests laufen bereits.

Auch vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form noch zeitgemäß ist. Wahrscheinlich wird sie mittelfristig dennoch nicht vollständig entfallen, aber ihre Rolle wird sich wandeln: Von einer verbindlichen Schätzgrundlage hin zu einem Plausibilitäts- und Vergleichswerkzeug, das durch datenbasierte, individuelle Prüfmodelle ergänzt oder ersetzt wird.

Für Unternehmen bedeutet das: Die Finanzverwaltung erhält künftig mehr technische Möglichkeiten, abweichende Kennzahlen automatisiert zu erkennen und zu hinterfragen. Daher wird es immer wichtiger, selbst regelmäßig interne Datenanalysen durchzuführen. Wer seine Kennzahlen kennt und nachvollziehbar dokumentiert, ist bei einer digitalen Betriebsprüfung deutlich besser aufgestellt – unabhängig davon, ob die Schätzung künftig auf Richtsätzen oder auf KI-basierten Modellen beruht.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im Dezember 2025		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Scheck/bar	Überweisung
10.12.2025	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	10.12.	15.12.
10.12.2025	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	10.12.	15.12.
10.12.2025	Umsatzsteuer ^{1), 2)} für Monatszahler (Voranmeldung und (Vorauszahlung)	10.12.	15.12.
10.12.2025	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	10.12.	15.12.
29.12.2025	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ³⁾ monatlich		
Steuertermine im Januar 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Scheck/bar	Überweisung
12.01.2026	Umsatzsteuer ^{1), 2)} für Monatszahler (Voranmeldung und (Vorauszahlung)	12.01.	15.01.
12.01.2026	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) - Anmeldung und Zahlung	12.01.	15.01.
26.01.2026	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ³⁾ monatlich		15.01.
31.01.2026	Steuererklärung über den One-Stop-Shop (OSS) - Erklärung und Zahlung ⁴⁾	31.01.	31.01.

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfrist gibt es bei Voraus- / Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Bei monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) kann eine Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt werden. Bei monatlichen USt-VA ist hierfür unter Umständen am 10. Februar 2026 (Ablauf der Schonfrist am 13. Februar 2026) eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Voranmeldungen des Vorjahrs erforderlich, die in der letzten USt-VA auf die Umsatzsteuer-Vorauszahlung angerechnet wird.

2) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmengrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

3) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

4) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.